STADT BAMBERG

Sitzung des Kultursenates

Sitzungstermin: **Donnerstag, 18.10.2018, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Großer Sitzungssaal, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
2	40 Musikschule Finanzielle Lage der städtischen Musikschule	**VO/2018/1906-40**
3	4 ZWB Welterbe-Besucherzentrum	**VO/2018/1887-ZWB**
4	4 - Bildungsbüro Initiative "Bildungsregionen in Bayern" - Sachstandsbericht	**VO/2018/1904-4BB**
5	492 Sachgebiet Sport DJK Don Bosco Bamberg e.V.; Antrag auf Investitionszuschuss für die Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED	**VO/2018/1897-492**
6	492 Sachgebiet Sport Zuschüsse im Rahmen der Allgemeinen Sportpflege und -förderung; Aufteilung des Globalbetrages	**VO/2018/1896-492**
7	47 Garten- und Friedhofsamt Spielplätze in Bamberg - Entwicklung und Fortschreibung	**VO/2018/1867-47**
8	45 Kulturamt Neufassung der Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung)	**VO/2018/1903-45**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1906-40**
Federführend: 40 Musikschule	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	28.09.2018
	Referent:	Dr. Lange Christian

Finanzielle Lage der städtischen Musikschule

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.10.2018	Kultursenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 23. Juli 2018 stellte Herr Stadtrat Prof. Seitz (CSU) den Antrag, im Stadtrat umfassend über die finanzielle Lage der städtischen Musikschule zu berichten. Dabei solle die Gesamtentwicklung dargelegt und insbesondere auf

- die Schülerzahl und die Schülerstruktur (Alter, Wohnort)
- die Personalentwicklung der letzten Jahre (2013-2017/18)
- die seit 2014 veränderte Immobiliensituation (Mietzinsbelastung) sowie
- die (soziale) Ausgestaltung der Gebührenordnung

gesondert eingegangen werden.

Bezug nehmend auf die einzelnen Fragen nimmt die Musikschule dazu wie folgt Stellung:

<u>Schülerzahl und Schülerstruktur</u>

Im **Kalenderjahr 2017** (Berichtszeitraum für Verbände) haben **insgesamt 2013 Menschen** musikalische Angebote an der städt. Musikschule in Anspruch genommen.

Altersstruktur:

Jhg. 2012 u. jünger (5 Jahre u. jünger):	404
Jhg. 2008-2011 (6-9 Jahre):	745
Jhg. 2003-2007 (10-14 Jahre):	433
Jhg. 1999-2002 (15-18 Jahre):	177
Jhg. 1992-1998 (19-25 Jahre):	52
Jhg. 1957-1991 (26-60 Jahre):	177
Jhg. 156 u. älter (61 Jahre u. älter):	25

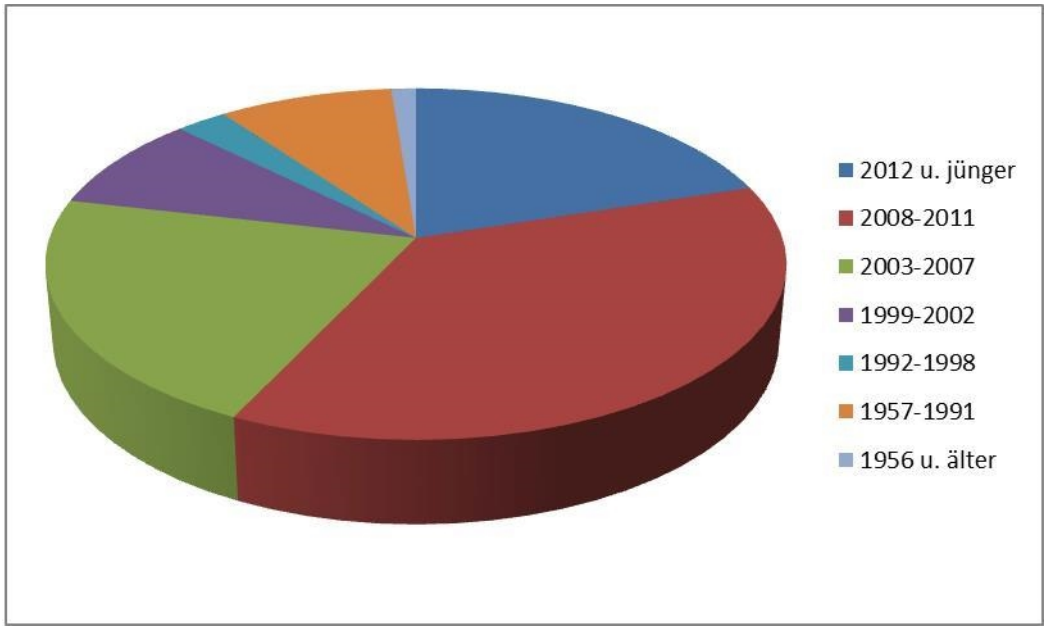

Wohnortauswertung:
Gesamtschüler: 2013, davon

Stadt Bamberg:	1821 (90,46%)
Landkreis Bamberg	162 (8,05%)
Außerhalb	30 (1,49%)

Stadt Bamberg gesamt 1821, davon

96047	314 (17,24%)
96049	772 (42,40%)
96050	324 (17,79%)
96052	411 (22,57%)

Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass die städt. Musikschule zu 90% von Personen aus der Stadt Bamberg besucht wird.
Da nach der Satzung ein besonderer Zuschlag von Personen mit Wohnsitz außerhalb Bambergs erhoben wird, ergeben sich über diesen Auswärtigenzuschlag (20%, Sondervereinbarung) für die Musikschule Zusatzeinnahmen in Höhe von ca. € 13.000 p.a.

<u>Personalentwicklung 2013-2018</u>

Bei der Betrachtung der Personalentwicklung in der städtischen Musikschule ist zwischen der Anzahl der Lehrkräfte und der Unterrichtseinheiten zu unterscheiden. An der Musikschule waren im Jahr 2017 insgesamt 54 Lehrkräfte nach dem TVöD beschäftigt. Die Anzahl der **Lehrkräfte** ist in den letzten Jahren in etwa konstant geblieben. In Bezug auf die angebotenen **Unterrichtseinheiten** folgte auf einen Aufbau in den Jahren 2013 bis 2016 seit dem Jahr 2017 eine Reduzierung, welche sich im Jahr 2018 und den Folgejahren fortsetzen wird.

Grafik Gesamtstundenzahlentwicklung

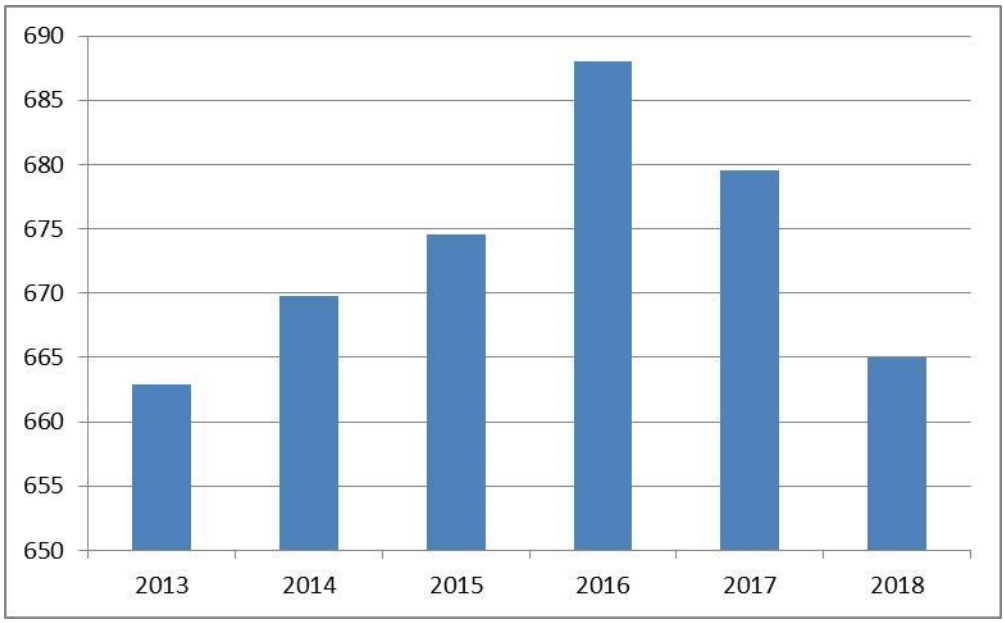

Dieser Stundenabbau ist erforderlich, um der finanziellen Schieflage, in welche die Musikschule durch den Stundenaufbau geraten ist, entgegenzuwirken.

Immobiliensituation / Mietzinsbelastung

Die ehemalige Propstei St. Getreu befindet sich im Besitz der St.-Getreu-Stiftung und wird von der Stadt Bamberg für die Nutzung als Hauptstelle der Musikschule angemietet.
Im laufenden Haushaltsjahr werden € 130.992,00 an Miete fällig. Dieser Betrag wird im Budget der Musikschule jeweils in voller Höhe bereitgestellt (HSt. 33330.53000).

Soziale Ausgestaltung der Gebührenordnung

Die Städt. Musikschule Bamberg unterliegt den Bestimmungen der Bayerischen Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984, geändert 31.10.2017 (Anlage 1).
Dort heißt es in §5, 2: Zur Deckung der Kosten können Unterrichtsentgelte erhoben werden. Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Die Städtische Musikschule gewährt daher – auf Beschluss des Stadtrates - folgende Ermäßigungen, die in §7 der aktuell gültigen Gebührensatzung (Anlage 2) geregelt sind:
Geschwisterermäßigung, Mehrfächerermäßigung, Sozialermäßigung, Studentenermäßigung.
Insbesondere die Sozialermäßigung stellt sicher, dass - unabhängig vom Einkommen - alle Menschen die Angebote der Musikschule in Anspruch nehmen können.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich für die städtische Musikschule im neuen Gebäude neue Möglichkeiten eröffnet haben, welche durch die anstehenden weiteren Sanierungsarbeiten (Festsaalgebäude, Außenanlagen) weiter verbessert werden. Diese gehen indes mit gestiegenen Kosten für den Betrieb einher.
In Bezug auf die Personal- und Finanzentwicklung steht die städtische Musikschule vor Weichenstellungen, welche z. B. im neu geschaffenen Kuratorium mit den Vertreterinnen und Vertretern des Stadtrates angegangen werden müssen, um die finanzielle Schieflage, in welche die Musikschule geraten ist, auszugleichen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Leitung der Städtischen Musikschule wird Kenntnis genommen.

2. Der Antrag von Stadtrat Prof. Seitz vom 23. Juli 2018 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Bayerische Sing- und Musikschulverordnung
Aktuell gültige Gebührensatzung
Antrag StR Prof. Seitz vom 23.07.2018

Verteiler:

Ref. 4
Amt 40
Amt 45

SiMuV: Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung – SiMuV) Vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290) BayRS 2237-4-K (§§ 1–8)

Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung – SiMuV) Vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290) BayRS 2237-4-K

Vollzitat nach RedR: Sing- und Musikschulverordnung (SiMuV) vom 17. August 1984 (GVBl. S. 290, BayRS 2237-4-K), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2017 (GVBl. S. 526) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 97 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1 Bezeichnungsberechtigung

[1]Die Bezeichnung Singschule, Musikschule, Sing- und Musikschule darf nur ein Lehrgang führen, der die Mindestvoraussetzungen der §§ 2 bis 5 erfüllt. [2]Die Bezeichnung kann mit einem Zusatz versehen werden.

§ 2 Unterrichtsangebot an Musikschulen

(1) [1]Die Musikschule muß kontinuierlichen Unterricht in mindestens folgenden Bereichen anbieten:

1. Musikalische Grundfächer:
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,

2. Instrumentalunterricht aus jedem der Bereiche
   a) Streich- und Zupfinstrumente,
   b) Blas- und Schlaginstrumente,
   c) Tasteninstrumente,

3. Ensemblefächer.

[2]Soweit die Musikschule auch Vokalunterricht anbietet, kann sie die Bezeichnung Sing- und Musikschule führen.

(2) Dem Instrumentalunterricht soll für Kinder im Grund- und Vorschulalter ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen.

§ 3 Unterrichtsangebot an Singschulen

Die Singschule muß mindestens folgende Bereiche anbieten:

1. Musikalische Grundfächer:
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,

2. Vokalunterricht in Singklassen,

3. Ensemblefächer.

§ 4 Leitung und Lehrkräfte

(1) Die Musikschule oder Singschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) [1]Der Unterricht in musikalischen Fächern darf nur von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt werden. [2]Diese wird in der Regel durch das Zeugnis über einen Hochschulabschluss in einem künstlerischpädagogischen Studiengang oder die staatliche Prüfung als Musiklehrer oder Singschullehrer oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen. [3]Als ausreichende Befähigung gilt auch

1. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I,

2 ein erfolgreicher Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker,

3. ein erfolgreicher Abschluss als Instrumentalist oder Sänger in einem künstlerischen Hochschulstudiengang, nach künstlerischer Staatsprüfung oder künstlerischer Reifeprüfung, soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird.

[4] Für Lehrer in volksmusikalischen und popularmusikalischen Fächern, die vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium) im Benehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen festgelegt werden, kann der Nachweis musikpädagogischer Befähigung durch eine langjährige Praxis und Erfahrung geführt werden. [5] Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt durch die Sätze 1 bis 4 unberührt.

(3) [1]Kann ein Bedarf der bayerischen Musikschulen oder Singschulen an Lehrkräften über einen längeren Zeitraum in einem bestimmten Fach nicht durch Personen, die über einen Nachweis nach Abs. 2 Satz 2 und 3 verfügen, gedeckt werden oder liegt ein persönlicher Härtefall vor, kann der Nachweis der musikpädagogischen Befähigung durch Eignung und ausreichende Berufserfahrung als Musiker oder Musiklehrer geführt werden. [2]Diese Befähigung wird auf Antrag der Musikschule oder Singschule und im Falle eines persönlichen Härtefalls auch auf Antrag des Musikers oder Musiklehrers durch das Staatsministerium festgestellt, das hierzu eine staatliche Hochschule und bei Volksmusikinstrumenten auch den Bayerischen Musiklehrerverband um fachliche Stellungnahme bitten kann. [3]Die Hochschule oder der Bayerische Musiklehrerverband kann die Berufserfahrung und die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf instrumentale Befähigung, musiktheoretische Grundkenntnisse und pädagogische Befähigung in geeigneter Weise überprüfen. [4]Das Staatsministerium legt die Fächer im Sinne von Satz 1 im Benehmen mit dem Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen fest und stellt das Vorliegen eines persönlichen Härtefalls fest.

(4) Die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der hauptberuflichen Lehrkräfte muß genügend gesichert sein.

(5) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte soll durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt werden.

§ 5 Betrieb und Unterrichtsentgelte

(1) Für den inneren Betrieb der Musikschule oder Singschule erläßt der Träger eine Ordnung.

(2) [1]Zur Deckung der Kosten können Unterrichtsentgelte erhoben werden. [2]Dabei sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

§ 6 Musikschulen und Singschulen im Aufbau

Bei Musikschulen oder Singschulen im Aufbau müssen die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 längstens nach Ablauf von vier Jahren erfüllt sein.

§ 7 Untersagung der Bezeichnungsführung

[1]Soweit eine Musikschule oder Singschule die Voraussetzungen nach den §§ 2 bis 5 nicht erfüllt, kann die Führung der Bezeichnung Musikschule, Singschule, Sing- und Musikschule von der zuständigen Aufsichtsbehörde untersagt werden. [2] § 6 bleibt unberührt.

§ 7a Übergangsvorschrift

Für Anträge auf eine staatliche Anerkennung als Musiklehrer ist § 67 der Fachakademieordnung Musik in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn der Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 beim Staatsministerium, bei einer bayerischen Hochschule für Musik oder beim Landesverband bayerischer Tonkünstler gestellt wird.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1984 in Kraft.

(2) § 7a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

München, den 17. August 1984

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I.V. Dr. Mathilde Berghofer-Weichner

Staatssekretärin

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg

Vom 06. April 2017

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) folgende Gebührensatzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Gebührenhöhe
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
§ 5 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke
§ 6 Unterrichtsausfall
§ 7 Ermäßigung und Erlass
§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1
Gebührenpflicht

Für den Besuch der Städtischen Musikschule werden Unterrichtsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen für

1. Grundfächer
   Eltern-Kind-Gruppen
   Elementare Musikpraxis (Gruppen ab 6 Personen)
   45 Minuten € 249,60 (mtl. € 20,80)

2. Instrumental- und Vokalfächer

a) Gruppenunterricht

Gruppen ab 6 Schüler/innen
45 Minuten € 249,60 (mtl. € 20,80)

vier und fünf Schüler/innen
45 Minuten € 363,60 (mtl. € 30,30)
60 Minuten € 484,80 (mtl. € 40,40)

drei Schüler/innen
45 Minuten € 423,00 (mtl. € 35,25)
60 Minuten € 565,20 (mtl. € 47,10)

zwei Schüler/innen
45 Minuten € 553,20 (mtl. € 46,10)

b) Einzelunterricht
30 Minuten € 705,60 (mtl. € 58,80)
45 Minuten € 1016,40 (mtl. € 84,70)

,
c) Förderklasse € 1016,40 (mtl. € 84,70)
(Haupt- und Nebenfach je 45 Min. Einzelunterricht, Theoriefach und Ensemble je 45 Min.)

d) Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode

1./2. Jahr: 20 Min. Einzelunterricht,
zusätzlich 45 Min.
Gruppenunterricht € 582,60 (mtl. € 48,55)

3./4. Jahr: 30 Min. Einzelunterricht,
zusätzlich 45 Min.
Gruppenunterricht € 818,40 (mtl. € 68,20)

3. Ensembles, Kammermusik,
Spielkreise, Bands, Orchester,
Chöre, theoretische Fächer € 130,80 (mtl. € 10,90)

4. Für die Schüler/innen, die ein Instrumental- oder Vokalfach belegt haben (Nr. 2) sind die Ergänzungsfächer (Nr. 3) frei.

5. Instrumentalmiete
Die Miete für ein zum Gebrauch überlassenes Musikinstrument beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert

bis	€ 256,00 €	mtl. € 8,40
bis	€ 512,00 €	mtl. € 11,90
und über	€ 512,00 €	mtl. € 15,50

Alles Weitere regelt ein Mietvertrag.

6. Klavierzuschlag
Im Fach Klavier wird unabhängig von der Unterrichtsform pro Schuljahr und Schüler ein Zuschlag von € 46,50 fällig, auf den keine Ermäßigungen gewährt werden.

7. Erwachsenenzuschlag
Von Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

8. Freiwillige Leistungsprüfungen
Für die Freiwilligen Leistungsprüfungen werden Gebühren in Höhe von

- € 5,00 jeweils für Junior 1 und 2 bzw.

- € 25,00 jeweils für D1 und D2 fällig,
  auf die keine Ermäßigungen gewährt werden.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche im Schuljahr.

(3) Für Workshops, Kurse, Sonderveranstaltungen und Kooperationsprojekte (z.B. mit allgemein bildenden Schulen) können besondere Gebühren festgesetzt werden.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1)Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind

a) für § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 halbjährlich im Voraus zum 1. November und zum 1. April bzw.
b) für § 3 Abs. 1 Nr. 2
-für das erste Quartal (September mit November) zum 1. November,
-anschließend (ab 1. Dezember) jeweils zum 1. des Monats, für den sie zu leisten sind,

fällig.

Die Instrumentalmieten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. Februar und 1. Juni fällig.

(2)Bei Austritt eines/r Schülers/in aus der Musikschule mit Genehmigung der Schulleitung oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals (September mit November, Dezember mit Februar, März mit Mai, Juni mit August) berechnet, in dem der Austritt erfolgte.

Andernfalls, insbesondere wenn der Benutzer den Ausschluss durch mangelnden Fleiß oder wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung der Schule verursacht hat, werden dem austretenden oder ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

Ändert sich innerhalb der Zeit, für die die Gebühren fortzuzahlen sind, die Gruppenstärke, erfolgt auch beim ausgetretenen / ausgeschlossenen Benutzer eine Anpassung nach § 5.

§ 5
Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Schulleitung. Tritt während des Schuljahres eine Veränderung der Gruppenstärke ein, so ändert sich die Gebühr zum folgenden Quartal entsprechend.

§ 6
Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

§ 7
Ermäßigung und Erlass

(1) Geschwisterermäßigung
Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Musikschule, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

2. Kind	20%
3. Kind	40%
weitere	60%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt nach dem Lebensalter der Schüler und bezieht sich auf Grundfächer sowie Instrumental- und Vokalfächer (vgl. § 3 Abs. 1 Nr.1 u. 2).

(2) Mehrfächerermäßigung
Musikschüler/innen, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung von 20%. Belegt das 3. oder weitere Kinder mehrere Fächer, wird für das kostengünstigste Fach die Geschwisterermäßigung und auf alle weiteren Fächer die Mehrfächerermäßigung gewährt.

(3) Sozialermäßigung
Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt. Der Antrag muss bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird eingereicht und jedes Jahr neu gestellt werden. Die Ermäßigung wird nur soweit gewährt, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug
1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- bis 100% des Vergleichsbetrages	um 25%
- bis 75% des Vergleichsbetrages	um 50%
- bis 60% des Vergleichsbetrages	um 75%
- bis 50% des Vergleichsbetrages	um 90%

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden.
Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzen 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

(4) Studentenermäßigung
Studenten bis 25 Jahre erhalten unter Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung eine Ermäßigung von 10% auf die fälligen Unterrichtsgebühren. Die Studienbescheinigung ist unaufgefordert jedes Semester neu vorzulegen.

(5) Kann ein/e Schüler/in wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen.

(6) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 12. August 2015 außer Kraft.

Christlich-Soziale Union
Fraktion des Bamberger Stadtrats

Geschäftsstelle
Grüner Markt 7
96047 Bamberg
Telefon
0951 / 203311
Telefax
0951 / 204713
E-Mail
csu@bnv-bamberg.de
Internet
www.csu-bamberg.de
Vorsitzender
Dr. Helmut Müller

CSU-Stadtratsfraktion · Grüner Markt 7 · 96047 Bamberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

96047 Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
24. Juli 2018

23. Juli 2018

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

hiermit stelle ich den

Antrag,

im Stadtrat umfassend über die finanzielle Lage der städtischen Musikschule zu berichten. Dabei soll die Gesamtentwicklung dargelegt und insbesondere auf

- die Schülerzahl und die Schülerstruktur (Alter, Wohnort)
- die Personalentwicklung der letzten Jahre (2013 – 2017/18)
- die seit 2014 veränderte Immobiliensituation (Mietzinsbelastung!) sowie
- die (soziale) Ausgestaltung der Gebührenordnung

gesondert eingegangen werden.

Wenn darüber hinaus eine Prognose zur finanziellen Entwicklung - unter der Zielsetzung des Erhalts des aktuellen Status Quo der Musikschule – für die nächsten drei Jahre erstellt werden könnte, wäre ich dankbar.

Begründung:

Der Umzug der städtischen Musikschule im September 2014 in die ehemalige Propstei St. Getreu war ein epochales Ereignis (mit Folgen).

Nachdem die Arbeit mit Budgets bei der Musikschule sicherlich weit fortgeschritten ist, kann der Antrag / die Anfrage sicher innerhalb weniger Wochen umfassend beantwortet werden, so daß ggf. noch vor den Haushaltsberatungen im Herbst reagiert werden kann.

Dabei hege ich die Hoffnung, daß der erbetene Bericht Vorbildcharakter auch für weitere städtische Einrichtungen haben könnte. Vielleicht müssen anderswo erst Strukturen optimiert werden, um ein ähnlich geartetes Berichtswesen, wie ich es vorliegend für die Musikschule erwarte, etablieren zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Gerhard Seitz
Stadtrat und Mitglied des Kultursenates

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/1887-ZWB
Federführend: 4 ZWB	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	18.09.2018
	Referent:	Dr. Lange Christian

Welterbe-Besucherzentrum

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.10.2018	Kultursenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1. **Vorbemerkung**
Die Altstadt von Bamberg zählt seit 1993 zum UNESCO-Welterbe. Das Zentrum Welterbe Bamberg (ehemals Dokumentationszentrum Welterbe) dient als Hauptansprechpartner für alle Belange rund um das Welterbe und stimmt die Umsetzung der UNESCO-Welterbekonvention vor Ort ab. Entsprechend dem Stadtratsbeschluss vom 16. Dezember 2015 entwickelt das Zentrum Welterbe Bamberg derzeit die Inhalte für das geplante Welterbe-Besucherzentrum auf dem Areal der Unteren Mühlen.

2. **Ziel**
Das neue Haus soll gezielt und konzentriert Informationen über Bambergs größtes Alleinstellungsmerkmal, den UNESCO-Status, bieten. Auf rund 220 qm Ausstellungsfläche sollen ab April 2019 die Besonderheiten und der außergewöhnliche universelle Wert des Welterbes "Altstadt von Bamberg" vermittelt und in den internationalen UNESCO-Kontext eingebettet werden. Damit dient das Besucherzentrum künftig als "Lesehilfe" für das Welterbe.

3. **Sachstand**
Laut Architekt soll noch vor Jahresende die Schlüsselübergabe für die neuen Räume auf dem Areal der Unteren Mühlen stattfinden. Dann kann die Einrichtung der Ausstellung, des Shops und der Büroräume beginnen. Die entsprechenden Ausschreibungen hierfür laufen bereits.

Um den unterschiedlichen Zielgruppen gerecht zu werden, setzt das Ausstellungskonzept auf eine Vielzahl an Vermittlungsmethoden - analoge und digitale Präsentationen, Vermittlung durch Szenografie, Originalobjekte und Hörstationen sowie die Darbietung von vordergründigen Informationen und tiefgründigen Exkursen.

Unter den Originalobjekten werden sich Dauerleihgaben in Form von Werkzeugen der Dombauhütte Bamberg und des Gärtner- und Häckermuseums befinden sowie Gründungspfähle von den Unteren Mühlen, die der Bauherr zur Verfügung stellt.

Die Lions Clubs Bamberg unterstützen mit dem Geld, das sie im Juni 2018 beim Welterbefest auf dem Maxplatz erwirtschaftet haben, den Bau einer - an die Bergstadt angelehnten - terrassierten Sitzlandschaft mit Bücher- und Medienmulden, die zum Verweilen in der Ausstellung einlädt.

Der Laden in der Ausstellung wird vom Stiftsladen betrieben, wobei das Produktsortiment mit dem Zentrum Welterbe Bamberg abgestimmt wird. Die Ausstellungsaufsicht erfolgt über den an die Ausstellung angrenzenden Laden. Das Personal wird entsprechend vom Zentrum Welterbe Bamberg geschult.

4. **Nächste Schritte**
Im Februar 2019 bietet das Zentrum Welterbe Bamberg über die Volkshochschule Bamberg Stadt erste Einblicke in das neue Haus an.
Die Eröffnung des Welterbe-Besucherzentrums ist für Montag, 29. April 2019 geplant.

II. Beschlussvorschlag:

Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:
Referat 1
Amt 10
Amt 11
Amt 12
Referat 2/200
Amt 206
Referat 4
Amt 17
Amt 41
Amt 44
Amt 46
Referat 6
Amt 61
Amt 62 - Denkmalpflege
Amt 65
Amt 80

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/1904-4BB
Federführend: 4 - Bildungsbüro	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	26.09.2018
	Referent:	Dr. Lange Christian

Initiative "Bildungsregionen in Bayern" - Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.10.2018	Kultursenat	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

Im September 2016 haben Stadt und Landkreis Bamberg gemeinsam ihr Interesse bekundet, in den Prozess zur Erlangung des Qualitätssiegels „Bildungsregion in Bayern“ einzusteigen. Den offiziellen Auftakt bildete das 1. Dialogforum, das am 10. November 2017 im Sitzungstrakt des Landratsamts stattfand. Die mehr als 120 Teilnehmenden brachten ihre Expertise in sechs verschiedenen Themenfeldern, den so genannten Säulen, ein. In diesen thematischen Bereichen arbeiten seitdem Arbeitskreise daran, neue Impulse, Ideen, Konzepte und Möglichkeiten zu einer Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen für alle Bürgerinnen und Bürger in Stadt und Landkreis Bamberg auf den Weg zu bringen.

Die beiden Bildungsbüros von Stadt und Landkreis Bamberg führen derzeit die Ergebnisse zu einer Bewerbung für das Qualitätssiegel zusammen. Diese Arbeitsergebnisse werden – so sieht es die Initiative „Bildungsregionen in Bayern“ vor (vgl. KMBek. vom 11. Mai 2012, Az.: S-5 S 4200.6-6a. 12 151) – am 15. November 2018 im Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg präsentiert.

Im 2. Dialogforum, das am 30. November 2018 im Foyer der Konzert- und Kongresshalle Bamberg stattfinden wird, werden die Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentiert und ein Votum für die Bewerbung als Bildungsregion abgegeben. Anschließend wird die Bewerbung von den beiden Bildungsbüros finalisiert und bei den in der Bekanntmachung des Staatsministeriums definierten Stellen eingereicht.

Über den weiteren Verlauf des Bewerbungsverfahrens wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

II. Beschlussvorschlag:

Vom Sachvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Verteiler:

Referat 1	zur Kenntnis und zum Verbleib;
Referat 4	zur Kenntnis und zum Verbleib ;
Referat 4 – Bildungsbüro	zur weiteren Veranlassung;
Referat 5	zur Kenntnis und zum Verbleib.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1897-492**
Federführend: 492 Sachgebiet Sport	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	18.10.2018
	Referent:	Dr. Lange Christian

DJK Don Bosco Bamberg e.V.;
Antrag auf Investitionszuschuss für die Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.10.2018	Kultursenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 30. Juli 2018 informierte die DJK Don Bosco Bamberg e.V. das Amt für Bildung, Schulen und Sport/ SG Sport, dass eine Umrüstung der Flutlichtanlagen auf dem Kunstrasen A-Platz und B-Platz auf LED-Flutlichtmasten umgesetzt werden solle. Gleichzeitig beantragte der Verein für die genannte Investitionsmaßnahme die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der Fördermöglichkeiten der Stadt Bamberg.

Gemäß Ziffer 5.1 der Förderrichtlinien der Stadt Bamberg wird im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts ein Zuschuss in Höhe von 12% der vom BLSV anerkannten und zuschussfähigen Baukosten in Aussicht gestellt. Der Zuschussantrag muss vor Baubeginn eingereicht sein, was im vorliegenden Fall erfüllt ist.

Das Sachgebiet Sport hat den Verein am 25. Juli 2018 davon in Kenntnis gesetzt, dass – vorbehaltlich der positiven Entscheidung des Stadtrates – ein Zuschuss in Höhe von 12 % der vom BLSV anerkannten und zuschussfähigen Kosten in Aussicht gestellt werden kann.

Die Antragstellung beim BLSV wird durch die DJK Don Bosco Bamberg nach erfolgtem, unterstelltem Grundsatzbeschluss über die städtische Förderung im Kultursenat erfolgen, da diese Zusage Voraussetzung für die Amtragstellung beim BLSV ist.

Das vorliegenden Angebots der Firma Hudson vom 22. Juni 2018 beschreibt für Lieferung und Montage zweier LED-Flutlichtanlagen auf dem Gelände des DJK Don Bosco Bamberg eine Gesamtsumme von **119.981,75 .€ brutto**. Die zuwendungsfähigen Kosten des BLSV stehen noch nicht fest. Dieses Angebot kann jedoch nach Einschätzung des Sachgebiets als Richtgröße für die gesamte Maßnahme herangezogen werden.

In Übereinstimmung mit den Sportförderrichtlinien der Stadt Bamberg würde sich, bei den o.g. Gesamtkosten, ein 12%-iger Investitionszuschuss der Stadt Bamberg in Höhe von bis zu **14.397,81 €** errechnen.

Die konkrete Fördersumme errechnet sich dann nach den vom BLSV anerkannten, zuwendungsfähigen Kosten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Die Verwaltung schlägt daher vor, der DJK Don Bosco Bamberg e.V. – in Übereinstimmung mit den Sportförderrichtlinien der Stadt Bamberg – für die Umrüstung der Flutlichtanlagen auf LED-Flutlichtanlagen einen Zuschuss in Höhe von 12 % der noch anzuerkennenden zuwendungsfähigen Kosten, nach aktueller Schätzung bis zu 14.397,81 €, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt, zu gewähren.

3. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **bis zu 14.397,81 €,** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten: max.

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Keine

Verteiler:

Amt 20	**Beschlüsse;**
Amt 20/200	**zum haushaltsrechtlichen Vollzug;**
Referat 4	**zur Kenntnis;**
Amt 47	**zur Kenntnis;**
Amt 49/SG 492	**Beschlüsse;**
Amt 49/SG 492	**zur weiteren Veranlassung.**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1896-492**
Federführend: 492 Sachgebiet Sport	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 4 Referat für Bildung, Kultur und Sport	Datum:	18.10.2018
	Referent:	Dr. Lange Christian

Zuschüsse im Rahmen der Allgemeinen Sportpflege und -förderung; Aufteilung des Globalbetrages

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.10.2018	Kultursenat	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Seit einigen Jahren wird der Unterabschnitt 55100 – Allgemeine Sportpflege und -förderung – mit einem Globalbetrag für sachlich zusammenhängende freiwillige Ausgaben ausgestattet.

Im Haushaltsplan 2018 sind hierfür bei Haushaltsstelle 55100.70000

236.170,- Euro

veranschlagt.

Dem Kultursenat ist es als Fachsenat vorbehalten, über die endgültige Aufteilung zu beschließen.

Die Struktur des Verwaltungsvorschlages, die Haushaltsmittel zu verteilen, entspricht im Grundsatz derjenigen der Vorjahre.

Die Verwaltung schlägt vor, den Globalbetrag wie folgt zu verteilen:

Haushaltsstelle	Betrag	Erläuterungen
55100.70000		
Zuschuss an Sportvereine zur Jugendförderung	7.000,- Euro	Zuschuss an Bamberger Sportvereine für Zwecke der Jugendförderung.
55100.70010		
Zuschuss an Sportvereine für besondere Veranstaltungen	6.777,- Euro	Zuschuss an Bamberger Sportvereine für besondere Veranstaltungen wie z.B. Austragung einer Bayer. oder Deutschen Meisterschaft.
55100.70500		
Zuschuss an Stadtverband für Sport für die Durchführung der Stadtmeisterschaften (gem. Ziff. 8 der Sportförderrichtlinien)	6.748,- Euro	Zuschuss zu den Kosten der Stadtmeisterschaften.
55100.70510		
Zuschuss an die Bamberger Turn- und Sportvereine		
a) sog. „Allgemeiner Zuschuss“ - nach Mitgliederzahlen und Jugendanteil (gem. Ziff. 2 der Sportförderrichtlinien)	45.183,- Euro	
b) Zuschuss DJK Don Bosco	10.000,- Euro	Einmaliger Investitionskostenzuschuss für den Bau des 4. Rasenspielfeldes als Übertrag in den Vermögenshaushalt.
c) Zuschuss an Spiel- und Sportgemeinschaften (gem. Ziff. 10 der Sportförderrichtlinien)	2.220,- Euro	

55100.70520		
Zuschüsse an Sportvereine für Pachtermäßigung (Postsportverein Bamberg)	300,- Euro	Zuschuss als Ausgleich für die unentgeltliche Nutzung der Sportanlagen durch Bamberger Schulen
55100.70530		
Zuschüsse für Übungsleiter/innen a) gem. Ziff. 3 der Sportförderrichtlinien b) für DLRG Ortsverband Bamberg-Gaustadt	 122.914,-Euro 1.082,- Euro	Seit 01.01.2006 hat der Freistaat Bayern seine Sportförderung auf eine pauschale Vereinsförderung umgestellt. Aus den Mitgliederzahlen und der Anzahl der eingesetzten Übungsleiterlizenzen wird eine Mitgliedereinheit errechnet, für die der Freistaat einen Punktwert zur Verfügung stellt. Die Auszahlung erfolgt über die Kreisverwaltungsbehörden bzw. kreisfreien Städte, im Falle der DLRG ab 2007 direkt über den DLRG- Landesverband. Entsprechend Ziffer 3 der Sportförderrichtlinien wird vorgeschlagen, wie in den Vorjahren den gleichen Betrag als städtischen Übungsleiterzuschuss zu gewähren.
55100.70540		
Jubiläumsgaben an Turn- und Sportvereine	1.000,- Euro	Zuschuss aufgrund des 25-jährigen Vereinsjubiläums des ACV e.V. Der Verein erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft im BLSV. Es wird vorgeschlagen, dem Verein den Zuschuss dennoch außerhalb der Sportförderrichtlinien zu gewähren. Zuschuss aufgrund des 150-jährigen Vereinsjubiläums des Schachclub Bamberg e.V.
55100.70590		
Zuschuss für sportliche Jugendarbeit an Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV) – Kreis Bamberg -	2.677,- Euro	Aufgrund von Beschlüssen des Sport- und Freizeitsenats und des Stadtrats erhält die Bayer. Sportjugend im BLSV – Kreis Bamberg – seit Jahren diesen Zuschuss für Sportveranstaltungen
55100.70610		
Zuschuss an Turn- und Sportvereine für Wettkämpfe im Bambados	10.000,- Euro	

55100.7063 Zuschuss an SKC Viktoria Bamberg e.V.	2.500,- Euro	Aufgrund von Beschlüssen des Sport- und Freizeitsenats und des Stadtrats wird dieser Zuschuss seit Jahren – außerhalb der Sportförderrichtlinien – zu den jährlich anfallenden Pacht- und Betriebskosten für die Spielstätte im Volkspark gewährt.
55100.70640 Zuschuss an Sportvereine für Fahrtkosten (gem. Ziff. 4 der Sportförderrichtlinien)	16.474,- Euro	Die Fahrtkostenzuschüsse fallen teilweise schon zu Beginn bzw. im Laufe des Jahres an. Sie sind ein sog. „Geschäft der laufenden Verwaltung“. Mit Beschluss des Kultursenats vom 07.03.2013 werden deshalb jedes Jahr Mittel in Höhe von 17.000 Euro vorab bereitgestellt. In diesem Jahr wurden zwischenzeitlich Fahrtkostenzuschüsse in Höhe von 16.474 Euro an berechtigte Vereine ausgezahlt. Die noch verfügbaren 526 Euro werden dem Allg. Zuschuss (55100.70510) zugerechnet.
5510.70650 Zuschuss an Sektion Bamberg des Deutschen Alpenvereins e.V.	2.677,- Euro	Aufgrund einer Empfehlung des Sport- und Freizeitsenats beschloss der Stadtrat, dem Verein – außerhalb der Sportförderrichtlinien – diesen Zuschuss zu den jährlichen Mietkosten für den Kletterraum im Anwesen Fabrikbau 1 gewähren.
55100.70660 Zuschuss an Schachclub Bamberg e.V.	671,- Euro	Aufgrund von Beschlüssen des Sport- und Freizeitsenats und des Stadtrats wird dieser Zuschuss seit Jahren – außerhalb der Sportförderrichtlinien – zu den jährlich anfallenden Mietkosten für das Spiellokal gewährt.
55100.70670 Zuschuss an TTL Basketball Bamberg e.V. zum Sportbetrieb der Rollstuhlbasketballer	262,- Euro	Zuschuss entsprechend dem Beschluss des Senats für Bildung, Kultur und Sport vom 18.07.2002.
55100.70690 Zuschuss an den Ski-Club Bamberg e.V.	100,- Euro	Zuschuss zu den Betriebskosten für das Vereinsgelände in Bug.

55100.70710 Zuschuss für die Nachwuchsarbeit im Basketball	3.700,- Euro	Derzeit finden Gespräche zwischen der Stadtverwaltung und dem Brose Bamberg e.V. statt, mit dem Ziel, zukünftig dessen zahlreiche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Vereinen, Kindergärten und Schulen in einem zusammengefassten Konzept zu fördern. Im Jahr 2018 beschränkt sich die Förderung auf einen Zuschuss zu den für den Tag des Sports anfallenden Mietkosten für die brose Arena. Die Verteilung der Stadtvereine zu den Landkreisvereinen beträgt 20:4
55100.70720 Zuschuss für die Nachwuchsarbeit im DFB-Stützpunkt Bamberg	298,- Euro	Die Stadtverwaltung befindet sich mit dem DFB im Austausch mit dem Ziel, zukünftig dessen Stützpunkt in Bamberg für die hervorragende Jugendarbeit ein einem ganzheitlichen Konzept zu fördern. Hiervon profitieren insbesondere alle Bamberger Fußballvereinee, bei denen immer wieder hervorragend ausgebildete Spielerinnen und Spieler nachrücken. Im Jahr 2018 beschränkt sich die Förderung auf einen Zuschuss zu den Stadionkosten für die Durchführung des U13 Funktionsturniers des DFB-Stützpunktes.
Summe	**236.170,-Euro**	

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der Kultursenat stimmt der vorgeschlagenen Verteilung des Globalbetrags zu. In begründeten Einzelfällen wird die Verwaltung ermächtigt, von dieser Verteilung abzuweichen

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
X	**2.**	Kosten in Höhe von **236.170,- Euro** für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

Referat 2	**zur Kenntnis;**
Amt 20	**Beschlüsse;**
Amt 20/200	**zum haushaltsrechtlichen Vollzug;**
Referat 4	**zur Kenntnis;**
Amt 49/SG 492	**Beschlüsse;**
Amt 49/ SG 492	**zum Vorgang.**

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2018/1903-45**
Federführend: 45 Kulturamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	26.09.2018
	Referent:	Dr. Lange Christian

Neufassung der Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.10.2018	Kultursenat	Empfehlung
24.10.2018	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Die Stadt Bamberg verleiht den Kulturpreis der Stadt Bamberg im jährlichen Wechsel als E.T.A.-Hoffmann-Preis oder als Kulturförderpreis. Die ursprüngliche Satzung zur Verleihung des Kulturpreises trat am 1. Januar 1991 in Kraft. Seit dieser Zeit wurden im Laufe der vergangenen Jahre lediglich redaktionelle Änderungen der Satzung vorgenommen.

Aus der Mitte der Jurymitglieder kam nun der Vorschlag, die Satzung auch inhaltlich anzupassen und verschiedene Entwicklungen in der Kulturlandschaft der Stadt Bamberg dabei zu berücksichtigen. Die Verwaltung hat diese Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche geprüft und einen entsprechenden Vorschlag zur Neufassung der Satzung entwickelt. Die Änderung wird auch zum Anlass genommen, in Abstimmung mit der Rechtsabteilung einige Einfügungen vorzunehmen, welche die Rechtssicherheit verbessern bzw. evtl. strittige Fragestellungen klären (z.B. Vorgehen bei Stimmengleichheit in der Jurysitzung, Verfahren bei Nichtzustimmung des Stadtrates zu einer Juryentscheidung, Möglichkeit einer Aberkennung des Preises). Außerdem wurden redaktionelle Ergänzungen eingearbeitet, wie z.B. Einfügen von Überschriften zu allen Paragrafen, die der Vereinheitlichung der Satzungstexte bei der Stadt Bamberg dienen.

Als Anlage 1 (derzeitige Fassung der Kulturpreis-Satzung) und Anlage 2 (Neufassung) legen wir Ihnen beide Satzungstexte vor.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kultursenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Neufassung der Kulturpreis-Satzung:

Satzung
für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg
(Kulturpreis-Satzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweckbestimmung
§ 2 Höhe des Preisgeldes
§ 3 E.T.A. Hoffmann-Preis
§ 4 Kultur-Förderpreis
§ 5 Vergabe
§ 6 Vorschlagsrecht
§ 7 Jury und Vergabeverfahren
§ 8 Verleihung
§ 9 Aberkennung des Preises
§ 10 Inkrafttreten

§ 1
Zweckbestimmung

Die Stadt Bamberg stiftet für Leistungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der kulturellen Bildung, der jungen Kultur oder des sonstigen Kulturschaffens einen Kulturpreis. Dieser wird im jährlichen Wechsel verliehen

a) als E.T.A.-Hoffmann-Preis und
b) als Kulturförderpreis.

§ 2
Höhe des Preisgeldes

Der Kulturpreis ist mit 6.000 € (i.W. Sechstausend Euro) dotiert.

§ 3
E.T.A.-Hoffmann-Preis

Der E.T.A.-Hoffmann-Preis wird an natürliche oder juristische Personen oder an Gruppen verliehen, die sich durch ihr langjähriges literarisches, musikalisches, bildnerisches, darstellendes oder sonstiges künstlerisches oder kulturelles Schaffen und Wirken in besonderer Weise um das kulturelle Leben der Stadt verdient gemacht haben.

§ 4
Kulturförderpreis

Der Kulturförderpreis wird verliehen an natürliche oder juristische Personen oder an Gruppen, die
1. durch ihre innovativen Aktivitäten das kulturelle Angebot in und für Bamberg bereichert haben oder
2. förderungswürdige Leistungen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur erbracht haben
und durch ihr Leben und ihre Arbeit mit Bamberg verbunden sind und weitere positive Entwicklungen erkennen lassen.

§ 5
Vergabe

Der jeweilige Kulturpreis kann im Ganzen oder in Teilbeträgen vergeben werden. Die Zahl der Teilpreise soll in der Regel auf zwei beschränkt bleiben. Sie können unterschiedlich hoch sein.

§ 6
Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge für die Preisvergabe können bis 1. März des laufenden Jahres beim Kulturamt der Stadt Bamberg eingereicht werden. Die Vorschläge sind zu begründen.
(2) Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.

§ 7
Jury und Vergabeverfahren

(1) Über die Verleihung des Preises entscheidet eine Jury, der als Mitglieder angehören:
a) der Kulturreferent der Stadt als Vorsitzender und
b) sieben Sachverständige, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Kultursenates zu berufen sind und die die in § 1 genannten Kulturbereiche repräsentativ abdecken.
(2) Die Berufung der Sachverständigen erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederberufung in die Jury ist nach einer Wartezeit von drei Jahren grundsätzlich möglich.
(3) Jedes Mitglied der Jury hat eine Stimme. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen geladen worden sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
(4) Die Beratungen der Jury sind nichtöffentlich.
(5) Die Entscheidung der Jury bedarf der Zustimmung des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8
Verleihung des Kulturpreises

(1) Mit der Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Bamberg oder seiner Vertretung unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
(2) Der Kulturpreis wird dem Preisträger vom Oberbürgermeister oder seiner Vertretung in feierlicher Form übergeben.

§ 9
Aberkennung des Preises

(1) Auf Antrag kann die Stadt Bamberg den Preis aberkennen und die Verleihungsurkunde zurückfordern, wenn
1. sich der Preisträger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, als unwürdig erweist, gleich, ob das Verhalten vor oder nach Preisverleihung stattfindet oder bekannt wird,
2. die Preisverleihung auf einer Täuschung über Tatsachen beruht

Antragsberechtigt für einen Antrag auf Aberkennung des Preises ist jedes Mitglied des Stadtrates und der Jury in aktueller Besetzung.

(2) Die Stadt Bamberg kann die mit dem Preis verbundene Zuwendung zurückfordern.

(3) Bei der Aberkennungs- und Rückforderungsentscheidung findet das Verfahren nach § 7 entsprechende Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung) vom 08.11.2011 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 16.11.2001 Nr. 24) außer Kraft.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage 1 (derzeitige Fassung der Kulturpreis-Satzung)
Anlage 2 (Neufassung)

Verteiler:
Ref. 1 - Rechtsabteilung
Amt 10 - Herr Köster
Amt 10 - Sitzungsdienst
Ref. 4
Amt 45

Satzung
für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg
(Kulturpreis-Satzung)

Vom 08.11.2001
(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 16.11.2001 Nr. 24),
geändert durch Satzung vom 29.11.2007
(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 07.12.2007 Nr. 25)

Inhaltsübersicht

§ 1
§ 2
§ 3 E.T.A. Hoffmann-Preis
§ 4 Kultur-Förderpreis
§ 5
§ 6
§ 7
§ 8

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

§ 1

Die Stadt Bamberg stiftet für Leistungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik, der bildenden Kunst oder des sonstigen Kulturschaffens einen Kulturpreis. Dieser wird im jährlichen Wechsel verliehen

a) als E.T.A. Hoffmann-Preis und
b) als Kultur-Förderpreis.

§ 2 *)

Der Kulturpreis ist mit 6.000 € (i. W. Sechstausend Euro) dotiert.

§ 3
E.T.A. Hoffmann-Preis

Der E.T.A. Hoffmann-Preis wird an natürliche oder juristische Personen oder an Gruppen verliehen, die sich durch ihr literarisches, musikalisches, bildnerisches oder sonstiges künstlerisches Schaffen und

Wirken verdient gemacht haben und dem künstlerischen Anspruch, der mit dem Namen E.T.A. Hoffmann verbunden ist, gerecht werden.

§ 4
Kultur-Förderpreis

Der Kultur-Förderpreis wird verliehen

a) an natürliche oder juristische Personen oder an Gruppen, die durch ihre innovativen Aktivitäten das kulturelle Angebot in und für Bamberg bereichert haben, oder
b) an junge Künstlerinnen und Künstler, die eine besondere Förderung verdienen und durch ihr Leben oder ihre Arbeit mit Bamberg verbunden sind.

§ 5

1. Der jeweilige Kulturpreis kann im ganzen oder in Teilbeträgen vergeben werden. Die Zahl der Teilpreise soll in der Regel auf zwei beschränkt bleiben. Sie können unterschiedlich hoch sein.

2. Der Preis kann innerhalb von zehn Jahren an dieselbe Persönlichkeit oder Gruppe nur einmal vergeben werden.

§ 6

1. Über die Verleihung des Preises entscheidet eine Jury, der als Mitglieder angehören:
   a) der Kulturreferent der Stadt als Vorsitzender und
   b) fünf Sachverständige, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Schul- und Kultursenates zu berufen sind.

2. Jedes Mitglied der Jury hat eine Stimme.

3. Die Beratungen der Jury sind nichtöffentlich.

4. Die Entscheidung der Jury bedarf der Zustimmung des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7

1. Mit der Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Bamberg oder seinem Vertreter unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.

2. Der Kulturpreis wird vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter dem Preisträger in feierlicher Form übergeben.

§ 8 **)

1. Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung) vom 06.11.1990 (Amtsblatt Nr. 23 vom 16.11.1990) außer Kraft.

*) § 2 geändert durch Satzung vom 29.11.2007
**) § 8 betrifft die ursprüngliche Fassung

Satzung
für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg
(Kulturpreis-Satzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweckbestimmung
§ 2 Höhe des Preisgeldes
§ 3 E.T.A. Hoffmann-Preis
§ 4 Kultur-Förderpreis
§ 5 Vergabe
§ 6 Vorschlagsrecht
§ 7 Jury und Vergabeverfahren
§ 8 Verleihung
§ 9 Aberkennung des Preises
§ 10 Inkrafttreten

§ 1
Zweckbestimmung

Die Stadt Bamberg stiftet für Leistungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der kulturellen Bildung, der jungen Kultur oder des sonstigen Kulturschaffens einen Kulturpreis. Dieser wird im jährlichen Wechsel verliehen

a) als E.T.A.-Hoffmann-Preis und
b) als Kulturförderpreis.

§ 2
Höhe des Preisgeldes

Der Kulturpreis ist mit 6.000 € (i.W. Sechstausend Euro) dotiert.

§ 3
E.T.A.-Hoffmann-Preis

Der E.T.A.-Hoffmann-Preis wird an natürliche oder juristische Personen oder an Gruppen verliehen, die sich durch ihr langjähriges literarisches, musikalisches, bildnerisches, darstellendes oder sonstiges künstlerisches oder kulturelles Schaffen und Wirken in besonderer Weise um das kulturelle Leben der Stadt verdient gemacht haben.

§ 4
Kulturförderpreis

Der Kulturförderpreis wird verliehen an natürliche oder juristische Personen oder an Gruppen, die

1. durch ihre innovativen Aktivitäten das kulturelle Angebot in und für Bamberg bereichert haben oder
2. förderungswürdige Leistungen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur erbracht haben

und durch ihr Leben und ihre Arbeit mit Bamberg verbunden sind und weitere positive Entwicklungen erkennen lassen.

§ 5
Vergabe

Der jeweilige Kulturpreis kann im Ganzen oder in Teilbeträgen vergeben werden. Die Zahl der Teilpreise soll in der Regel auf zwei beschränkt bleiben. Sie können unterschiedlich hoch sein.

§ 6
Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge für die Preisvergabe können bis 1. März des laufenden Jahres beim Kulturamt der Stadt Bamberg eingereicht werden. Die Vorschläge sind zu begründen.
(2) Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.

§ 7
Jury und Vergabeverfahren

(1) Über die Verleihung des Preises entscheidet eine Jury, der als Mitglieder angehören:
a) der Kulturreferent der Stadt als Vorsitzender und
b) sieben Sachverständige, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Kultursenates zu berufen sind und die die in § 1 genannten Kulturbereiche repräsentativ abdecken.
(2) Die Berufung der Sachverständigen erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederberufung in die Jury ist nach einer Wartezeit von drei Jahren grundsätzlich möglich.
(3) Jedes Mitglied der Jury hat eine Stimme. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen geladen worden sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
(4) Die Beratungen der Jury sind nichtöffentlich.
(5) Die Entscheidung der Jury bedarf der Zustimmung des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8
Verleihung des Kulturpreises

(1) Mit der Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Bamberg oder seiner Vertretung unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
(2) Der Kulturpreis wird dem Preisträger vom Oberbürgermeister oder seiner Vertretung in feierlicher Form übergeben.

§ 9
Aberkennung des Preises

(1) Auf Antrag kann die Stadt Bamberg den Preis aberkennen und die Verleihungsurkunde zurückfordern, wenn

1. sich der Preisträger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, als unwürdig erweist, gleich, ob das Verhalten vor oder nach Preisverleihung stattfindet oder bekannt wird,
2. die Preisverleihung auf einer Täuschung über Tatsachen beruht

Antragsberechtigt für einen Antrag auf Aberkennung des Preises ist jedes Mitglied des Stadtrates und der Jury in aktueller Besetzung.

(2) Die Stadt Bamberg kann die mit dem Preis verbundene Zuwendung zurückfordern.

(3) Bei der Aberkennungs- und Rückforderungsentscheidung findet das Verfahren nach § 7 entsprechende Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung) vom 08.11.2011 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 16.11.2001 Nr. 24) außer Kraft.